

16.10.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Fünf Jahre europäische Beschäftigungsstrategie - eine Bestandsaufnahme"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 311269 - vom 14. Oktober 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 25. September 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Fünf Jahre europäische Beschäftigungsstrategie – eine Bestandsaufnahme“ (KOM(2002) 416 – 2002/2152(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 416),
- unter Hinweis auf die Artikel 128 und 129 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 18. Februar 2002 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002¹,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2002 zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten²,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 24. Oktober 2001 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2001 zu der Mitteilung der Kommission über den Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2001⁴,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 19. Januar 2001 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001⁵,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 13. März 2000 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2000⁶,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 22. Februar 1999 zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999⁷,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1997 zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998⁸,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission betreffend die sozialpolitische Agenda

¹ ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 60.

² ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 70.

³ ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S. 178.

⁴ ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S. 179.

⁵ ABl. L 22 vom 24.1.2001, S. 18.

⁶ ABl. L 72 vom 21.3.2000, S. 15.

⁷ ABl. C 69 vom 12.3.1999, S. 2.

⁸ ABl. C 30 vom 28.1.1998, S. 1.

(KOM(2000) 379),

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission "Unterstützung der europäischen Beschäftigungsstrategie durch den Europäischen Sozialfonds" (KOM(2001) 16),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 23. Oktober 2001 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung¹ und unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss (KOM(2000) 459)²,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Lissabon vom 23./24. März 2000, des Europäischen Rates von Göteborg vom 15./16. Juni 2001, des Europäischen Rates von Stockholm vom 23./24. März 2001 und des Europäischen Rates von Barcelona vom 15./16. März 2002,
 - unter Hinweis auf den im Auftrag der Kommission erstellten Bericht über die Auswirkungen der Osterweiterung auf die Beschäftigung und die Arbeitsmärkte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0301/2002),
- A. in der Erwägung, dass eine erste Bewertung darauf hindeutet, dass die Europäische Beschäftigungsstrategie bisher recht erfolgreich war,
- B. in der Erwägung, dass sich die Bewertung sowohl auf den Inhalt der Strategie (Leitlinien, Empfehlungen und Prioritäten) als auch auf die offene Koordinierungsmethode (OKM) bezieht,
- C. in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit ungeachtet der Expansion der Arbeitsmärkte in den späten 90er Jahren eine der wichtigsten Ursachen der sozialen Ausgrenzung in Europa darstellt,
- D. in der Erwägung, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen in vielen derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten in den nächsten Jahren zur größten Herausforderung überhaupt werden wird, da auch eine durchdachte und zielgerichtete Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit nur minimale Durchschlagskraft haben kann, wenn es nicht genug Arbeitsplätze gibt,
- E. in der Erwägung, dass die Förderung flexibler Arbeit ein wichtiger Faktor bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Integration sozial ausgegrenzter Gruppen in den Arbeitsmarkt ist,
- F. in der Erwägung, dass der Pfeiler Unternehmergeist von einer engen KMU-Perspektive und passiven politischen Maßnahmen (Abbau von Hindernissen) an Stelle einer dynamischen

¹ ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S. 114.

² ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 242.

Mobilisierungspolitik gekennzeichnet war,

- G. in der Erwägung, dass die im Zusammenhang mit der Anpassungsfähigkeit verfolgten Absichten mit Blick auf die Beschäftigungsziele der EBS nach wie vor unklar sind und dieser Pfeiler eines stärkeren Engagements der Sozialpartner bedarf, um Verhandlungen in die Wege zu leiten, zu fördern und voranzubringen und zu Vereinbarungen zu gelangen, um die Arbeitsstruktur zu modernisieren, die Herausforderungen, denen sich Unternehmen hinsichtlich Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit gegenübersehen, zu bewältigen, die Qualität der Arbeit anzuheben und ihre Sicherheit zu verbessern,
- H. in der Erwägung, dass sich der Pfeiler Chancengleichheit als so bedeutend und wichtig erwiesen hat, dass er durch eine neue horizontale Leitlinie ergänzt wurde,
- I. in der Erwägung, dass die Kommission die wichtige Verbindung zwischen höherer Arbeitsplatzqualität und Beschäftigung sowie Produktivität anerkannt hat,
- J. in der Erwägung, dass sich die Arbeitsmärkte der neuen Mitgliedstaaten Herausforderungen gegenübersehen, die denen der derzeitigen Mitgliedstaaten weitgehend ähneln, dass sie jedoch mit dringenden Übergangsproblemen zu kämpfen haben, die in dem überarbeiteten Leitliniendokument zum Ausdruck kommen müssen,
- K. in der Erwägung, dass die in Lissabon gefassten Beschlüsse zur EBS zu einer stärker fokussierten Beschäftigungsstrategie der Europäischen Union geführt haben, deren Ziel eine dynamische wissensbasierte Wirtschaft und die Koordinierung von Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Beschäftigungspolitik eingeleitet hat, und dass sich der Europäische Rat von Barcelona über die Notwendigkeit verständigt hat, die Zeitpläne für die Annahme der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und des jährlichen Beschäftigungspakets aufeinander abzustimmen; in der Erwägung, dass diese Rationalisierung erforderlich ist, um die Übereinstimmung in Bezug auf die gleich wichtigen und sich gegenseitig unterstützenden wirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und sozialen Prozesse zu gewährleisten,
- L. in der Erwägung, dass die EBS in die nationalen, regionalen und lokalen Arbeitsmarktpolitiken in den Mitgliedstaaten und in die Politiken des Europäischen Sozialfonds integriert werden muss,
- M. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission nicht genug auf die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der EBS in den Mitgliedstaaten eingegangen wird, die eine gewisse Stabilität bei der Aufstellung der künftigen Leitlinien voraussetzt,
- N. in der Erwägung, dass eine kritische Bewertung durch die Mitgliedstaaten auf die äußerst kurze Vorbereitungszeit für die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie hinweist, was zur Folge hat, dass positive Auswirkungen der Maßnahmen auf die Beschäftigung in der Mehrzahl der Fälle noch nicht festgestellt werden können,
- O. in der Erwägung, dass die Koordinierungspolitik die auf dem Vertrag basierenden Beziehungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten uneingeschränkt beachten muss,
- P. in der Erwägung, dass das Parlament bzw. die Parlamente in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die demokratische Rechenschaftspflicht und die Legitimität sämtlicher Beschäftigungspolitiken in den Mitgliedstaaten eine entscheidende Rolle spielen,

- Q. in der Erwägung, dass die OKM in der Beschäftigungspolitik ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung von Politik darstellt;
- R. in der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament auch bei beschäftigungspolitischen Fragen, die dem OKM-Verfahren unterliegen, die Möglichkeit der Mitentscheidung eingeräumt werden muss,
1. fordert die Kommission auf, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Beschäftigungsförderung auf der Grundlage umfassender Partnerschaften besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um die Arbeitslosigkeit abzubauen;
 2. fordert die Kommission auf, die Ursachen des geringen Wirtschaftswachstums in der Gemeinschaft zu analysieren und Vorschläge zur Förderung eines effizienten und signifikanten Wachstums zu unterbreiten, um die Nachfrage nach Arbeitskräften zu erhöhen;
 3. fordert die Kommission auf, die entscheidende Rolle der Sozialpartner bei allen Fragen, die die Arbeitsorganisation und die Arbeitsbedingungen betreffen, zu spezifizieren und zu stärken;
 4. betont die Bedeutung der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern als integralem Bestandteil der grundlegenden Beschäftigungsziele, denen die Europäische Union sich verpflichtet hat; fordert die Kommission auf, die Chancengleichheitsperspektive in Richtung auf eine Politik zu verstärken, mit der die Beschäftigung von Frauen gefördert wird und die Frauen vor Lohndiskriminierung und unsicheren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen geschützt werden;
 5. fordert die Kommission auf, die Beschäftigungsstrategien, die auf die Entwicklung der lokalen und regionalen Arbeitsmärkte sowohl in Stadtgebieten als auch in ländlichen Regionen abzielen, noch stärker in den Vordergrund zu stellen und Initiativen neuen Schwung zu verleihen, die dazu dienen, produktive Investitionen anzuziehen und dadurch das wirtschaftliche Gleichgewicht, den sozialen Zusammenhalt und die Beschäftigung in weniger entwickelten Gebieten und Regionen zu fördern;
 6. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Sozialpartnern und Einwandererorganisationen die Integration legaler Einwanderer in den Arbeitsmarkt zu fördern;
 7. stellt fest, dass der Anteil benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt verglichen mit der Erwerbsbevölkerung im Allgemeinen nicht gestiegen ist; fordert daher die Kommission auf, umfassende präventive und aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen, die auf benachteiligte und diskriminierte Gruppen ausgerichtet sind, im Einklang mit deren spezifischen Bedürfnissen verstärkt zu fördern, wozu auch Maßnahmen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes von Arbeitnehmern, die in ihrem Arbeitsleben zu Behinderten werden, gehören;
 8. fordert die Kommission auf, Überlegungen darüber anzustellen, ob nicht die EBS möglicherweise angepasst werden müsste, und zwar nicht zuletzt in Bezug auf die Arbeitsmarktinstitutionen, die administrativen Strukturen innerhalb der OKM und andere nichtwirtschaftliche Faktoren, um die bevorstehende Erweiterung des europäischen Arbeitsmarktes zu erleichtern;

9. betont, dass die Arbeitsplatzqualität ebenso wichtig ist wie die Menge der Arbeitsplätze und dass jeder, einschließlich der schwächsten Personen, gute Arbeitsbedingungen in Bezug auf Löhne, Arbeitszeit, sozialen Schutz und Arbeitnehmerrechte haben sollte;
10. fordert die Kommission auf, das wachsende Problem der Heterogenität und unterschiedlichen Tendenzen innerhalb des europäischen Arbeitsmarktes zu untersuchen, dies bei der Überprüfung der EBS zu berücksichtigen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, dem in ihren nationalen Aktionsplänen Rechnung zu tragen;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmungen und Prioritäten des Europäischen Sozialfonds und des Equal-Programms zu treffen, um die Verbindung und Wechselwirkung zwischen ihnen sowie zwischen der EBS und den nationalen Aktionsplänen zu verstärken und zu verbessern;
12. fordert die Kommission auf, Änderungen des europäischen Beschäftigungsprozesses vorzuschlagen, um diesen zu einem auf mehreren Ebenen ablaufenden Prozess zu machen, bei dem lokale, regionale, nationale und europäische Akteure – einschließlich der Nichtregierungsorganisationen und anderer Akteure der Zivilgesellschaft – an einem Wechselspiel beteiligt sind und im Rahmen eines ständigen Lern- und Entwicklungsprozesses lokal- und regionalpolitische Erfahrungen von unten nach oben und nationale und europäische Strategien von oben nach unten weitergegeben werden;
13. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie das OKM-Repertoire weiter entwickelt werden könnte, das auf dem gleichen Status und dem gegenseitigen Respekt zwischen den Institutionen und Mitgliedstaaten basiert;
14. fordert die Kommission auf, dem Rat und den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, nach Kenntnisnahme der Leitlinien und Empfehlungen des jährlichen Beschäftigungspaktes den nationalen Aktionsplan, zu dessen Ausarbeitung jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, vom jeweiligen Parlament bzw. von den jeweiligen Parlamenten in den Mitgliedstaaten beraten zu lassen;
15. begrüßt die von der Kommission kürzlich vorgelegte Mitteilung zur Straffung der alljährlichen wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Koordinierung (KOM(2002) 487), wie sie durch den Lissabon-Prozess eingeführt wurden;
16. ist sich darüber im Klaren, dass jeder gestraffte Koordinationszyklus für eine Politik vom Rat gemäß den Grundsätzen des Vertrags von Amsterdam, d.h. mit qualifizierter Mehrheit, angenommen werden muss, betont jedoch die Notwendigkeit einer Vertragsänderung, um dem Europäischen Parlament Mitentscheidungsrechte in Bezug auf den vollen Koordinationszyklus und seine Elemente einzuräumen; erwartet, dass der Europäische Konvent diese Verbesserung für den neuen Vertrag vorschlägt;
17. weist darauf hin, dass zur Erreichung dieses Ziels die betroffenen Räte, in ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung und unter Führung des Europäischen Rates, gleichberechtigt ihre Arbeit besser koordinieren sollten; betont ferner, dass die unerlässliche Rolle der Sozialpartner gestärkt werden sollte, wie dies die Sozialpartner auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken gefordert haben;
18. ist der Auffassung, dass mittelfristig gesehen die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die Beschäftigungsstrategie in ein Programm für Wirtschafts-, Sozial- und

Beschäftigungspolitik einbezogen werden sollten, wobei dieses Programm von jeder neuen Kommission in Abstimmung mit den Sozialpartnern vorgeschlagen und vom Rat und dem neu gewählten Europäischen Parlament angenommen werden sollte;

19. fordert die Kommission auf, die Beitrittsländer in den Prozess und in die offene Koordinierungsmethode einzubeziehen, damit die europäische Beschäftigungsstrategie und die Ziele der Strategie von Lissabon erfolgreich umgesetzt werden können;
20. beharrt auf der Notwendigkeit, sowohl europäische als auch nationale ehrgeizige Ziele, die auf genauen Indikatoren beruhen, zu beschließen, um die Leistung der Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung dieser Leitlinien zu messen und zu verfolgen;
21. verweist auf die bedeutende Rolle, die Frauenorganisationen und regionale Behörden bei der Ausarbeitung einer auf nachhaltige Entwicklung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgerichteten Politik übernommen haben;
22. bedauert die Tatsache, dass viele Mitgliedstaaten in ihren nationalen Aktionsplänen keine Beschäftigungsquoten für Frauen festgelegt haben. Trotz des Beschäftigungswachstums liegt die Beschäftigungsquote der Frauen noch rund 5 % unter der Zielvorgabe von Lissabon. Statistisch gesehen, liegt ihre Beschäftigungsquote rund 17 % unter der Beschäftigungsquote der Männer;
23. bekräftigt die Forderung an die Mitgliedstaaten, den Zugang von Frauen zu Ausbildung und beruflicher Weiter- und Fortbildung zu fördern; begrüßt das Leitlinien-Ziel, geschlechtsspezifische Diskriminierungen beim Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung zu bekämpfen;
24. nimmt die Initiativen der Mitgliedstaaten zur Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben zur Kenntnis, hält die Fortschritte jedoch nach wie vor für begrenzt; unterstützt deshalb die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner, sich für die Schaffung familienfreundlicherer Arbeitsbedingungen einzusetzen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und andere abhängige Personen festlegen und spezifische nationale Zielvorgaben definieren sollten;
25. fordert die Unternehmen auf, mehr Gewicht auf eine familienfreundliche Arbeitsorganisation zu legen, damit eine gerechte Aufteilung der familiären Verpflichtungen ermöglicht wird - was u.a. durch eine flexiblere Aufteilung des Elternurlaubs oder Wiedereingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt nach dem Elternurlaub geschehen kann; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, zu gewährleisten, dass Eltern nicht benachteiligt werden, wenn sie versuchen, Berufstätigkeit und Familienleben zu verbinden;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Sozialpartnern zu übermitteln.